

1978 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Feber 1979  
betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines zweiten  
Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates  
soll der Bundespräsident oder ein von ihm dazu bevollmächtigter  
Vertreter ermächtigt werden, namens der Republik Österreich  
der Asiatischen Entwicklungsbank gegenüber eine Verpflichtungs-  
erklärung zur Leistung eines zweiten Beitrages in Höhe von  
268.107.810,- Schilling an den Asiatischen Entwicklungsfonds  
abzugeben.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner  
Sitzung vom 27. Feber 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig  
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu  
erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit  
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Feber  
1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines zweiten  
Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds, wird kein Einspruch  
erhoben.

Wien, 1979 02 27

R a d l e g g e r  
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r  
Obmann